



„Ohren-Hände-Augen“  
(OHA)- Montessori Förderverein Prignitz e.V.

## ***Satzung***

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen:

**„Ohren-Hände-Augen“ (OHA)-Montessori Förderverein Prignitz e.V.  
Er hat seinen Sitz in 19322 Wittenberge, Horning 9C und ist im Vereinsregister des Amtes Neuruppin eingetragen.**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen sowie die Ausbildung anderer nach den Lehren von Maria Montessori.

Der Verein fördert unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten, die für den pädagogischen Auftrag des Kinderhauses und der Schule der IBiS GmbH (unter der Berücksichtigung der Lehren von Maria Montessori) notwendig sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Organisation oder Mitgestaltung von Exkursionen, Schulfesten, Sportfesten, Schülerfahrten und Veranstaltungen, die die Kinder für Vorgänge in der Gesellschaft, der Natur, der Technik und der Umwelt sensibilisieren;
- Initiativen und Angebote, die zur Entwicklung eines positiven Sozialverhaltens untereinander beitragen;
- Förderung der Bildung und Erziehung;
- Anschaffung von (Lern-)Materialien, Spielgeräten o.ä., die den pädagogischen und erzieherischen Auftrag des Kinderhauses und der Schule unterstützen;
- (Mit-)Gestaltung des Außengeländes
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit für den Verein erfolgt unentgeltlich.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die IBiS-GmbH als Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Montessori-Kinderhauses und /oder der IBiS-Schule zu verwenden hat.



## § 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.

Die Mitgliedschaft ist durch eine formlose, schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft endet, wenn der Austritt, der zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist, in schriftlicher Form dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von 3 Monaten, erfolgt.

Weiterhin kann die Mitgliedschaft durch Ausschluss, durch Tod und Auflösung der Körperschaft oder durch Auflösung der Mitgliederversammlung beendet werden.

Ein Ausschluss kann durch Verstoß gegen die Interessen bzw. Satzung des Vereines, aber auch durch einen Zahlungsrückstand des Beitrages beschlossen werden. Diesen Beschluss muss die Mitgliederversammlung (MV) mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit fassen und der Ausschluss wird erst durch eine schriftliche Begründung rechtskräftig.

Der Betroffene hat das Recht, binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliedsversammlung (MV) entscheidet dann über den Ausschluss.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest. Der Jahres(mindest)beitrag beträgt 6 € pro Geschäftsjahr und ist jeweils bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen, bzw. innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Mitgliedschaft.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die mindestens einmal im Jahr stattfindende Mitgliederversammlung (MV).

Der Vorstand lädt schriftlich in Textform per Brief oder Mail binnen 2 Wochen zur MV. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig.

Sie beschließt über Anträge, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden.

Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20 % der Mitglieder dies beantragen.

Der MV obliegen:

- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl eines neuen Vorsitzenden
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- die Entscheidung über eingereichte Anträge
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins



Über die MV und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter (Vorstand) zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Vorstand**

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Fördervereins (FV). Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zu nächsten MV benennen.

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und mindestens einen zweiten Mitglied des Vorstandes vertreten. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Schriftführung wird roulierend von einem Vorstandsmitglied übernommen. Der Vorstand kann bei Bedarf zusätzlich Beisitzer berufen. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können mit beratender Stimme an deren Sitzungen teilnehmen.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur MV als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die MV.

Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten MV mitzuteilen.

## **§ 10 Aufgaben des Schatzmeisters**

Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der MV in jedem Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen MV mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Es erlöschen alle Rechte der Mitglieder dem Verein gegenüber. Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge und Zuwendungen ist ausgeschlossen.

Datum: 13.10.2015

Unterschriften: